

Siemens AG, CF R, Werner-von-Siemens-Str. 1, 80333 München

An das
Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

Per E-Mail an: stellungnahmen@idw.de

Name	Dr. Jürgen Wagner
Abteilung	CF R
Telefon	+49 (89) 636-36460
E-Mail	wagnerjuergen@siemens.com
Datum	28. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsstandards IDW EPS 410

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse haben wir den Entwurf des IDW Prüfungsstandards „Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410)“ gelesen. Wir sind uns der Anforderungen der ESEF-VO und des ESEF-Umsetzungsgesetzes an die Unternehmen bewusst und begrüßen die Aussage in Tz. 6: „Nicht Gegenstand dieses IDW Prüfungsstandards ist die konkrete Ausgestaltung des Prozesses der Offenlegung der ESEF-Unterlagen gemäß § 325 HGB durch die Emittenten [...].“

Entgegen dieser Aussage wird vom IDW vorgeschlagen, mittels des Prüfungsstandards Vorgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Offenlegungsprozess der Unternehmen ohne gesetzliche Basis zu definieren. Wir lehnen jegliche Regelungen oder Ansätze ab, die entweder über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen oder gesetzlich bestehende Freiräume der Unternehmen einschränken. Dies gilt auch für Formulierungen wie „der Abschlussprüfer hat darauf hinzuwirken“ oder „im Regelfall“, die den Eindruck erwecken, dass andere Vorgehensweisen bedenklich, (technisch) nicht möglich oder sogar nicht zulässig sein könnten. Sie bergen die Gefahr unnötiger Diskussionen mit dem Abschlussprüfer.

Wir verstehen, dass die Prüfungspflicht der ESEF-Unterlagen die Abschlussprüfer vor Herausforderungen stellt, erinnern aber daran, dass sich Vertreter der Wirtschaftsprüfer im Konsultationsprozess des Gesetzgebungsverfahrens explizit für eine Prüfungspflicht ausgesprochen haben. Die hieraus für die Unternehmen entstehenden zusätzlichen Belastungen sind eng auf die gesetzlichen Anforderungen zu begrenzen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Marcus Mayer unter Tel. 089/636-33240 oder per E-Mail mayer.marcus@siemens.com gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft

gez. ppa. Dr. Jürgen Wagner
Corporate Vice-President and
Corporate Financial Controller

gez. i.V. Dr. Marcus Mayer
Head of External Financial Disclosure

Siemens AG
Controlling and Finance; Leitung: Ralf P. Thomas
Accounting, Reporting and Controlling; Leitung: Jürgen Wagner

Werner-von-Siemens-Str. 1
80333 München
Deutschland

Tel.: +49 (89) 636 00
www.siemens.com

Siemens Aktiengesellschaft: Chairman of the Supervisory Board: Jim Hagemann Snaube;
Managing Board: Roland Busch, Chairman, President and Chief Executive Officer;
Cedrik Neike, Matthias Rebellius, Ralf P. Thomas, Judith Wiese
Registered offices: Berlin and Munich, Germany; Commercial registries: Berlin-Charlottenburg, HRB 12300, Munich, HRB 6684
WEEE-Reg.-No. DE 23691322

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

Regelungen zu der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Zu Tz. 13

„Die gesetzlichen Vertreter des Emittenten sind ferner verantwortlich, zur Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht nach § 325 HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers Unterlagen (in Form einer sog. Einreichungsdatei) einzureichen. Diese Einreichungsdatei beinhaltet die Testatsdatei (vgl. Tz. A2 bis A4) bestehend aus

- a. dem Bestätigungsvermerk einschließlich ESEF-Vermerk,*
- b. dem geprüften Abschluss und dem geprüften Lagebericht sowie*
- c. den geprüften ESEF-Unterlagen (als Anlage zum Bestätigungsvermerk).*

Zudem wird die Einreichungsdatei die weiteren nach § 325 HGB offenzulegenden Unterlagen in elektronischer Form umfassen.“

und Tz. 66

„Der Abschlussprüfer hat darauf hinzuwirken, dass der Emittent beim Betreiber des Bundesanzeigers eine (Einreichungs-)Datei einreicht, die die Testatsdatei enthält. Erlangt der Abschlussprüfer Kenntnisse darüber, dass der Emittent eine (Einreichungs-)Datei eingereicht hat, die die Testatsdatei nicht enthält, hat der Abschlussprüfer dies mit den für die Überwachung Verantwortlichen zu erörtern.“

Diese Vorgaben des IDW gehen massiv über die gesetzlichen Regelungen hinaus (die das Konstrukt der Testatsdatei gar nicht kennen), und führen zu Doppeleinreichungen, da Abschlüsse und Lageberichte als direkter Bestandteil der PDF-Datei sowie zusätzlich im XHTML-Format in der Testatsdatei enthalten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verwendung der Testatsdatei zu zusätzlichen Kosten für die Unternehmen führen würde. Der Bundesanzeiger-Verlag bemisst das Publikationsentgelt nach Anzahl der sichtbaren Zeichen. Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen eine Einreichung der Testatsdatei vom Bundesanzeiger-Verlag gar nicht akzeptiert wird (z.B. wenn aktive Hyperlinks enthalten sind).

Entsprechend ist es nicht nachvollziehbar, warum der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat darüber informieren soll, dass die Gesellschaft in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben eine andere ESEF-Datei als die Testatsdatei offengelegt hat. Dasselbe gilt auch für andere Veröffentlichungen ohne Testatsdatei, für die gem. Tz. 67 analoge Regelungen vorgesehen sind wie in Tz. 66.

Zu Tz. 59

„Sofern es sich bei den für die Überwachung Verantwortlichen um ein gesetzliches Aufsichtsgremium oder um ein diesem nachgebildetes Aufsichtsgremium handelt, hat der Abschlussprüfer bzgl. der Verantwortung der für die Überwachung Verantwortlichen Folgendes zu erklären:

„Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.“

Für die Behauptung, der Aufsichtsrat wäre für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen verantwortlich, ist uns keine gesetzliche Grundlage bekannt. Zwar fällt die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses in den Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats, jedoch endet dieser mit der Aufstellung der Abschlüsse, die anschließend vom Aufsichtsrat gebilligt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung und Billigung des Jahresabschlusses wurden mit Einführung der ESEF-Verordnung jedoch nicht geändert. Neu geregelt wurde lediglich die Offenlegung der ESEF-Unterlagen, wobei es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich um „Wiedergaben“ der Abschlüsse und Lageberichte handelt. Wir verweisen hierzu auch auf die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf des ESEF-Umsetzungsgesetzes (Seite 16), in der der Gesetzgeber explizit feststellt: Die Vorgabe „lässt den Aufstellungsprozess und das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Billigung des Konzernabschlusses unberührt. Denn Gegenstand der Feststellung respektive Billigung ist der aufgestellte Abschluss, nicht dessen für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe.“

Dafür spricht auch, dass gemäß § 316 Abs. 3 HGB trotz einer prüfungspflichtigen Änderung, die nur die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Abschlusses und nicht zugleich auch den aufgestellten Abschluss betrifft, die Feststellung oder Billigung des aufgestellten Abschlusses durch den Aufsichtsrat dennoch erfolgen kann, ohne dass die Nachtragsprüfung zuvor abgeschlossen wird. Es wäre widersprüchlich, wenn eine Feststellung des

Abschlusses möglich wäre, wenn der Rechnungslegungsprozess noch nicht beendet wäre.

Hätte der Gesetzgeber eine Ausweitung der Pflichten des Aufsichtsrats anordnen wollen, hätte dies problemlos über eine Ergänzung des Aktiengesetzes (z.B. in § 171 Abs. 1 AktG) erfolgen können. Da dies nicht erfolgt ist, lehnen wir derartige Aussagen insbesondere im Bestätigungsvermerk ab.

Regelungen für die Gestaltung der ESEF-Unterlagen

Zu Tz. 3

„[...] Dies hat zur Konsequenz, dass im Regelfall von dem Vorliegen zweier Sätze von ESEF-Unterlagen auszugehen ist.“

- Die EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG spricht in Artikel 4 von einem Jahresfinanzbericht. Der geprüfte Abschluss (und dieser ist Teil des im ESEF-Format offenzulegenden Jahresfinanzberichts) besteht gemäß Abs. 3 aus dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft und dem konsolidierten Abschluss (sofern der Emittent zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist). Eine Trennung in zwei Jahresfinanzberichte – für den konsolidierten Abschluss einerseits und für den Jahresabschluss der Muttergesellschaft andererseits – ist nicht vorgesehen. Dieses Verständnis findet man auch in der deutschen Gesetzgebung. So bezieht sich das WpHG in den §§ 114 Abs. 1 und 117 Nr. 1 jeweils auf einen Jahresfinanzbericht. Das deutsche Handelsrecht kennt gar keinen Jahresfinanzbericht – nur die Einzelbestandteile (Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht sowie die zugehörigen Erklärungen). Für das Vorliegen zweier Sätze von ESEF-Unterlagen gibt es daher keine gesetzliche Basis – unabhängig davon, ob die Bestätigungsvermerke nach § 325 Abs. 3 HGB zusammengefasst sind oder nicht.

Zu Tz. 46

„Der Abschlussprüfer hat darauf hinzuwirken, dass die ihm zur Prüfung der ESEF-Konformität vorgelegten ESEF-Unterlagen nur die in die Prüfung einzubeziehenden Unterlagen enthalten.“

Gem. § 328 Abs. 1 HGB sind auch die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 und § 315 Absatz 1 Satz 5 (Bilanzeide) im ESEF-Format offenzulegen. Da diese nicht prüfungspflichtig sind, würde Tz. 46 dazu führen, dass die Unternehmen zwei Sätze an ESEF-Unterlagen mit unterschiedlichem Umfang erstellen müssen – einen für den Bundesanzeiger-Verlag und einen anderen für den Abschlussprüfer. Auch aus der Vorlagepflicht der zum Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben an den Abschlussprüfer gem. § 320 Abs. 1 HGB kann nicht geschlossen werden, dass diese vorzulegenden Unterlagen ausschließlich die prüfungspflichtigen Teile beinhalten. Ein Satz an ESEF-Unterlagen im für Offenlegungszwecke notwendigen Umfang ist daher ausreichend. Der Abschlussprüfer kann wie bisher im Bestätigungsvermerk darauf hinweisen, dass bestimmte Teile (sonstige Informationen) ungeprüft sind.